

Vortrag an den Ministerrat

Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz)

Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aus fester Biomasse wurde am 22.11.2018 ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Mithilfe dieses Initiativantrages sollte das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) novelliert und der Fortbestand der Biomasseanlagen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 ÖSG 2012 gesichert werden. Dieses Gesetz wurde am 30.1.2019 mit einer breiten Verfassungsmehrheit im Nationalrat beschlossen. Am 14.2.2019 stimmten jedoch die Abgeordneten der SPÖ im Bundesrat gegen das Gesetzesvorhaben und erteilten dem Gesetzesbeschluss nicht die notwendige Zustimmung für ein verfassungsgemäßes Zustandekommen.

Das vorgeschlagene Grundsatzgesetz soll nunmehr sicherstellen, dass Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse – nach Gesetzesbeschlüssen der Ausführungsgesetzgeber – weiter gefördert werden können. Hierfür wird seitens des Grundsatzgesetzgebers skizziert, wie die Landesgesetzgeber die betroffenen Anlagen fördern.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen langfristigen Regelung im Erneuerbaren Ausbau Gesetz, ist ein "Wegbrechen" dieses nachhaltigen Sockelbeitrags auf dem Weg zu 100 % erneuerbaren Strom bilanziell ebenso zu verhindern, wie es gilt, die weitere Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems positiv zu begleiten.

Kerninhalte des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes:

- Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse, die über einen Fördervertrag zum Einspeisetarif verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft.
- Die Netzbetreiber sind zur Abnahme des ihnen angebotenen Ökostroms der unter den Anwendungsbereich dieses Grundsatzgesetzes fallenden Anlagen verpflichtet. Der abgenommene Ökostrom ist einer besonderen Bilanzgruppe zuzuweisen.

- Es ist eine maximale Förderdauer von 36 Monaten vorgesehen.
- Die Höhe des Tarifs ist nach den Grundsätzen des ÖSG 2012 für die Ermittlung von Einspeise- und Nachfolgetarifen zu bestimmen; in welcher Form die Tarife festgelegt werden, obliegt den Landesausführungsgesetzen.
- Bei der Mittelaufbringung kommt den Ländern Ermessen bezüglich der konkreten Ausgestaltung zu.

Die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden entsprechend berücksichtigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

27. März 2019

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin